

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), und mit § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Egelsbach (EBS) vom 09. April 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in der Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlagen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. D 01/01 „Molkswiese-Süd“. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Planskizze dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Abweichungen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 3 EBS wird abweichend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 EBS folgendes festgelegt:
1. Die Erschließungsanlage Gemarkung Egelsbach, Flur 10, Flurstück 206, Georg-Wehsarg-Straße, wird
 - a) mit einer 5,00 m breiten Fahrbahn und
 - b) ab dem Fußgängerüberweg nahe der Einmündung in die Schillerstraße in nördlicher Richtung mit einem zwischen ca. 2,20 m und ca. 3,00 m breiten einseitigen kombinierten Geh- und Radweg
endgültig hergestellt.
 2. Die Erschließungsanlage Gemarkung Egelsbach, Flur 10, Flurstücke 170/1 und 182, An der Molkswiese, einschließlich der Planstraßen A und B wird ohne Gehweg und wie folgt endgültig hergestellt:
 - a) Die Straße „An der Molkswiese“ wird von ihrer Einmündung in die Georg-Wehsarg-Straße bis zum Beginn ihrer Aufweitung zum Wendehammer mit einer Fahrbahnbreite zwischen ca. 6,50 m und ca. 6,75 m ausgebaut. Der Wendehammer wird bis auf ca. 15,00 m aufgeweitet.
 - b) Die Planstraße A wird mit einer Fahrbahnbreite von ca. 4,00 m ausgebaut.
 - c) Die Planstraße B wird mit einer Fahrbahnbreite von ca. 3,50 m ausgebaut.
- (2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 behält sich die Gemeinde vor, durch Beschluss des Gemeindevorstandes eine Erschließungseinheit zu bilden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Egelsbach, 15. Dezember 2006

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

M o r i t z
Bürgermeister

Die Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Egelsbach wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 08. Oktober 1998 durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 19. Dezember 2006 veröffentlicht.

Egelsbach, 19. Dezember 2006

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

M o r i t z
Bürgermeister

